



Der Generalstaatsanwalt Postfach 15 71 59005 Hamm

Datum: 08.08.2011

Herrn

Seite 1 von 2

Aktenzeichen
2 Zs 1952/11
bei Antwort bitte angeben

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Durchwahl: 02381 272-714

**Ihre Strafanzeige gegen Richterin Weilert, Rechtspflegerin Engel
und Staatsanwältin Lausten in Bielefeld u.a.
wegen Rechtsbeugung u.a.
- 26 Js 355/09 StA Bielefeld -**

Ihre Beschwerde vom 19.06.2011 gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft Bielefeld vom 10.06.2009

Auf Ihre Beschwerde habe ich den Sachverhalt geprüft, jedoch - auch unter Berücksichtigung Ihres Beschwerdevorbringens - keine Veranlassung gesehen, die Aufnahme von Ermittlungen gegen die Beschuldigten anzuordnen. Die Staatsanwaltschaft Bielefeld hat davon zu Recht abgesehen und Sie über die dafür maßgeblichen Gründe zutreffend in Kenntnis gesetzt.

Ergänzend und zu Ihrem Beschwerdevorbringen bemerke ich:
Hinsichtlich der Beschuldigten Weilert und Lausten lässt sich Ihrem Vorbringen bereits keine nachvollziehbare Tathandlung bzw. Beteiligung im Zusammenhang mit dem von Ihnen seinerzeit angezeigten Sachverhalt betreffend das Vollstreckungsverfahren 43 Js 943/06 V StA Bielefeld feststellen.

Insoweit käme zudem - eine Beteiligung unterstellt - überhaupt nur der Tatbestand der Rechtsbeugung in Betracht. Stellt das fragliche Verhalten des Beschuldigten nämlich eine Tätigkeit im Rahmen der Leitung und Entscheidung einer Rechtssache dar, scheidet aus der von der Rechtsprechung zum Schutze der Unabhängigkeit der Rechtspflege entwickelten sogenannten Sperrwirkung eine Strafbarkeit nach anderen (von Ihnen angezeigten) Vorschriften (Nötigung, Erpressung u.a.) aus.

Hausanschrift:
Heßlerstraße 53
59065 Hamm
Telefon: 02381 272-0
Telefax: 02381 272-403
poststelle@gsta-hamm.nrw.d
www.gsta-hamm.nrw.de

Bankverbindung:
Oberjustizkasse Hamm
Deutsche Bundesbank
Filiale Dortmund
BLZ 440 000 00
Kto.-Nr. 410 015 10



Voraussetzung für ein unter dem Gesichtspunkt der Rechtsbeugung strafbares Verhalten wäre ein sogenannter elementarer Verstoß der Beschuldigten gegen die Rechtspflege, d.h. der Täter müsste sich bei seiner Entscheidung willkürlich bewusst und in schwerer Weise von Recht und Gesetz entfernt haben. Anhaltspunkte hierfür sind bzgl. der Beschuldigten Weilert, Lausten und auch Engel jedoch nicht ansatzweise vorgetragen oder ersichtlich. Zudem bemerke ich, dass eine etwaige (zivilrechtliche) Privatinsolvenz die Strafvollstreckung gegen den Insolvenzschuldner nicht hindert. In derartigen Fällen kommt vielmehr die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe in Betracht (vergleiche §§ 459 c Absatz 1, 2, 459 e Absatz 1, 2 Strafprozessordnung).

Ihre Beschwerde weise ich deshalb als unbegründet zurück und bemerke abschließend, dass eine Ihrer obigen Beschwerde zeitlich vorangegangene Beschwerde zu dem Verfahren 26 Js 355/09 StA Bielefeld hier nicht verzeichnet ist.

Eine Rechtsmittelbelehrung ist beigelegt. Das darin bezeichnete Rechtsmittel ist jedoch nur statthaft, soweit Sie die Beschuldigten wegen der Verletzung in eigenen Rechten weiter verfolgt wissen wollten. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist darüber hinaus nicht statthaft, soweit Sie die Beschuldigten allein wegen Bedrohung weiter verfolgt wissen wollten.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Wille'.

Wibbe

Oberstaatsanwalt